



KOOPERATIONSVERTRAG
für den
berufsintegrierenden Master-Studiengang
Bauingenieurwesen (M.Eng.)
zwischen

1. Name des Unternehmens

**– im folgenden „Kooperationsunternehmen“ genannt –
genaue Anschrift und Ansprechpartner/in bitte im Anhang ausfüllen!**

und

2. der Hochschule Mainz – University of Applied Sciences

zugunsten

von

(– im Folgenden „Studienbewerber/in“ genannt –)

Vorbemerkung

Überprüfung und Weiterentwicklung von Inhalten und Formen des Studiums gehören zu den ständigen Aufgaben der Hochschulen.

Der berufsintegrierende Master-Studiengang Bauingenieurwesen, der Gegenstand der zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Zusammenarbeit bildet, stellt einen Beitrag zur Innovation des Hochschulstudiums dar. Seine Bedeutung liegt in der Verbindung von Hochschulstudium und Berufspraxis, die es Studienberechtigten ermöglicht, parallel zu ihrer praktischen Qualifizierung im Beruf ein Hochschulstudium **“M.Eng. im Bauingenieurwesen (M.Eng.)”** zu absolvieren. Von der Integration der Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Beruf in das Studium ist zu erwarten, dass sie sowohl dem Studium als auch der Berufstätigkeit effizienz erhöhende Impulse zu geben vermag. Mit dem berufsintegrierenden Master-Studiengang Bauingenieurwesen liegt eine berufsintegrierende Alternative zu herkömmlichen Hochschulstudiengängen vor, die es vermeidet, dass die Aufnahme einer Berufstätigkeit nach Erlangung der Studienberechtigung den Erwerb eines Hochschulabschlusses verhindert.



§ 1

Die Vertragspartner arbeiten auf dem Gebiet der anwendungsbezogenen technischen Ausbildung von Studierenden im berufsintegrierenden Studiengang Bauingenieurwesen des Fachbereichs Technik der Hochschule Mainz zusammen.

§ 2

Die Hochschule Mainz stellt durch die Unterzeichnung dieses Vertrages dem/der Studienbewerber/in, beschäftigt beim Kooperationsunternehmen, einen Studienplatz im berufsintegrierenden Studiengang Bauingenieurwesen zur Verfügung. Diese Zusage gilt zunächst für das _____-Semester 201_____. Für dieses Studium gelten die Studienziele des durchführenden Fachbereichs Technik, es kommen die für den durchführenden Fachbereich Technik geltenden entsprechenden Ordnungen zur Anwendung.

§ 3

(1) Das Kooperationsunternehmen stellt dem/der Studienbewerber/in für die Dauer des Studiums eine studienrelevante Tätigkeit unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten zur Verfügung und ermöglicht ihr/ihm die Teilnahme an Studienveranstaltungen und Prüfungen.

(2) Das Kooperationsunternehmen unterstützt den Fachbereich Technik nach Möglichkeit bei der Gewinnung von Informationen, die zur Durchführung und Betreuung des Studiums sowie der wissenschaftlichen Begleitung notwendig sind.

§ 4

Bricht die Studentin/der Student das berufsintegrierende Studium Bauingenieurwesen vor dessen ordnungsgemäßen Abschluss ab, so bietet die Hochschule Mainz, Fachbereich Technik die Möglichkeit, das Studium im Rahmen der geltenden Gesetze und Ordnungen als Student/in eines herkömmlichen Studiengangs des durchführenden Fachbereichs unter Anerkennung bisher erbrachter Leistungsnachweise fortzusetzen.

Für die Hochschule:

Prof. Dr. –Ing. Martin Neujahr
(Studiengangleiter Master Bauingenieurwesen)

Prof. Dr. Susanne Weissman (Präsidentin)

§ 5

Der Kooperationspartner unterstützt das berufsintegrierende Studium Bauingenieurwesen bei seinen Aufgaben in Studium und Lehre pro Semester mit einem Betrag von 300 Euro + Mwst.

§ 6

Die Lehre im berufsintegrierenden Studium Bauingenieurwesen wird durch Professoren/innen oder Lehrbeauftragte der Hochschule Mainz durchgeführt. Der Fachbereich Technik und das Kooperationsunternehmen haben die Möglichkeit, dem Präsidenten für die Lehre geeignete Personen vorzuschlagen, die nach Zustimmung des Fachbereichs einen Lehrauftrag nach den jeweils gültigen Richtlinien über die Beschäftigung von Lehrbeauftragten an der Hochschule Mainz erhalten können.

§ 7

Die Vorlesungszeiten und der Beginn des berufsintegrierenden Studiums Bauingenieurwesen werden von der Hochschule Mainz festgelegt. Für den/die Studienbewerber/in beginnt das Studium am _____

§ 8

Außer in den Fällen, die die geltenden Ordnungen für die Beendigung des Studiums vorsehen, kann das Studium nur auf Wunsch des/der Studenten/in abgebrochen werden.

Mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gilt der Kooperationsvertrag als aufgelöst. Über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist die Hochschule in Kenntnis zu setzen.

Im Übrigen gilt dieser Vertrag bis zur Beendigung des berufsintegrierenden Studiums Bauingenieurwesen.

Mainz, den _____

Für das Kooperationsunternehmen:

Name

Unterschrift und Stempel



Anlage Kooperationsvertrag

Bitte unbedingt ausfüllen! Wichtig: Bitte teilen Sie uns Änderungen mit!

**Ansprechpartner/in für die Hochschule Mainz bei Fragen und Informationen zum
Masterstudiengang Bauingenieurwesen**

Name des Unternehmens _____

weitere Angaben zum Unternehmen _____

Ansprechpartner/in _____

Straße / Postfach _____

PLZ / Ort _____

Telefon / Fax _____

E-Mail _____

**Anschrift für die Zusendung des Schreibens zur Zahlung des *Unternehmensbeitrages* (falls
abweichend von oben genannten Angaben!)**

Name des Unternehmens _____

weitere Angaben zum Unternehmen _____

Ansprechpartner/in _____

Straße / Postfach _____

PLZ / Ort _____

Telefon / Fax _____

E-Mail _____